



**SATZUNG**  
**zur 1. Änderung der**  
**Satzung über die Sondernutzung an**  
**öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2024 (GVObI. Schl.-H. S. 404), der §§ 23 Abs. 1 und Abs. 2, 26 Abs. 6 Satz 1, 56 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, berichtigt 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2024 (GVObI. Schl.-H. S. 749), und des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I 2007 S. 1206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 12.12.2024 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn in der Fassung vom 04.04.2023 wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende neue Fassung:

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2024 (GVObI. Schl.-H. S. 404), der §§ 23 Abs. 1 und Abs. 2, 26 Abs. 6 Satz 1, 56 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, berichtigt 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2024 (GVObI. Schl.-H. S. 749), und des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I 2007 S. 1206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 12.12.2024 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

2. § 5 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

(8) Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen und Volksentscheiden stehen, sind für einen Zeitraum von 6 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zulässig. Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren stehen, sind für die Dauer der Eintragsfrist nach § 12 Absatz 3 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich 2 Wochen nach Ablauf dieser Frist zulässig. Die Absätze 1, 2 und 4 finden entsprechend keine Anwendung. Eine Beschränkung der Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen ist nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung sowie aus naturschutzfachlichen Gründen möglich.

**Artikel II**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes liegt entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 16.01.1991 vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 12.12.2024

gez.

Hatje  
Oberbürgermeister